Uwe Koch, Dirk Otto, Mark Rüdlin

Recht für Grafiker und Webdesigner Ausgabe 2004

Verträge, Schutz der kreativen Leistung, Selbstständigkeit, Versicherungen, Steuern





Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns, dass Sie sich für ein Buch der Reihe Galileo Design entschieden haben.

Galileo Design ist die Reihe für professionelle Screen-, Web- und Grafik-Designer und Experten im Prepress-Bereich. Unsere Bücher zeigen, wie man es macht – strikt aufgabenbezogen und mit Beispielmaterial professioneller Designer erschließen sie die Anwendung aller relevanten Tools und Techniken. Sie vermitteln das technische Know-how, und sie sind Ideengeber und überraschen mit originellen und inspirierenden Lösungen. Wissen teilt sich nicht nur sprachlich, sondern auch visuell mit. Satz und Layout tragen dem Rechnung. Und wo immer es dienlich ist, ist ein Buch vierfarbig gestaltet. Unsere Bücher sind eine Augenschule: indem sie gefallen, setzen sie Kreativität frei. Denn Designer lesen anders.

Jedes unserer Bücher will Sie überzeugen. Damit uns das immer wieder neu gelingt, sind wir auf Ihre Rückmeldung angewiesen. Bitte teilen Sie uns Ihre Meinung zu diesem Buch mit. Ihre kritischen und freundlichen Anregungen, Ihre Wünsche und Ideen werden uns weiterhelfen.

Wir freuen uns auf den Dialog mit Ihnen.

Ihre Ruth Wasserscheid

Lektorat Galileo Design

Galileo Press Gartenstraße 24 53229 Bonn

ruth.wasserscheid@galileo-press.de www.galileodesign.de

Inhalt

11 Schutz der kreativen Leistung

12 Urheberrecht: Eine Einleitung

- 12 Was ist Urheberrecht?
- 14 Wie entsteht ein Urheberrecht?
- 16 Wer ist Urheber?
- 18 Was ist neu?
- 19 Weitere Schutzrechte

20 Die einzelnen Werke

- 20 Wann ist eine Grafik geschützt?
- 21 Wann ist eine Illustration geschützt?
- 23 Wann ist ein Layout geschützt?
- 23 Wann ist ein Screendesign geschützt?
- 25 Wann ist ein Foto geschützt?
- 26 Wann ist ein Film geschützt?
- 27 Wann ist eine Animation geschützt?
- 29 Wann ist ein Computerprogramm geschützt?
- 30 Wann ist der Quellcode geschützt?
- 32 Wann ist ein Text geschützt?
- 34 Wann ist eine Tonfolge geschützt?

36 Verwendung fremder Inhalte

- 36 Darf ich fremde Ideen verwerten?
- 37 Darf ich fremde Kreationen verwerten?
- 39 Welche Daten sind nach Auftragsbeendigung herauszugehen?
- 40 Wo beschaffe ich mir Lizenzen?
- 42 Wie wehre ich mich gegen Urheberrechtsverletzungen?

48 Geschmacksmuster

- 48 Was ist ein Geschmacksmuster?
- 50 Wie melde ich ein nationales Geschmacksmuster an?
- 52 Was bringt das europäische Designrecht?
- 54 Wie melde ich ein europäisches Muster an?

56 Markenschutz

- 56 Wann gibt es Schutz für Produktbezeichnungen?
- 59 Wann ist eine Produktverpackung geschützt?
- 60 Wann ist das Corporate Design geschützt?
- 63 Welchen Schutz gibt es für Firmennamen?

- 66 Welchen Schutz gibt es für Domainnamen?
- 69 Wann ist eine Markenanmeldung sinnvoll?
- 72 Das Wettbewerbsrecht: Ein Schutz gegen Imitationen?

75 Recht des Internets

- 76 Was ist Internet-Recht?
- 78 Was muss auf jeder Website zu finden sein?
 - 78 Datenschutz
 - 85 E-Commerce
- 86 Wer haftet wann im Internet?
 - 86 Haftung für eigene Angebote
 - 88 Haftung für fremde Angebote
- 92 Worauf muss ich bei Werbung im Internet achten?
 - 92 E-Mail
 - 93 Trennungsgebot
 - 93 Eigene Referenzen

95 Vertragsrecht

- 96 Verträge
 - 96 Wann brauche ich einen Vertrag?

- 98 Wie kommt es zum Vertragsschluss?
- 101 Was gilt ohne schriftlichen Vertrag?

108 Brauche ich eigene AGBs?

112 Das Honorar

- 112 Wie verbindlich ist ein Kostenvoranschlag?
- 114 Wofür kann ich Honorar verlangen?
- 117 Wann ist das Honorar fällig?
- 119 Was tun, wenn der Auftraggeber nicht zahlt?

124 Reklamationen

- 124 Was darf der Kunde reklamie-
- 127 Was passiert, wenn ich den Termin nicht halte?
- 130 Was ist noch zu beachten?

133 Sozialrecht

- 134 Selbstständig, scheinselbstständig oder Arbeitnehmer?
 - 134 Das Phänomen Scheinselbstständigkeit
 - 135 Selbstständig oder nichtselbstständig?
 - 137 Die Minijobs

138 Was muss ich bei Versicherungen beachten?

- 140 Wie komme ich in die Künstlersozialversicherung?
- 145 Was muss ich zum Thema Krankenversicherung wissen?
- 147 Welche Versicherungen sind darüber hinaus sinnvoll?
- 150 Muss ich einer Berufsgenossenschaft beitreten?

153 Recht des Selbstständigen

154 Start in die Selbstständigkeit

155 Der Businessplan

156 Der Finanzierungsplan

158 Existenzgründung

162 Das Rechtliche

- 162 Welche Rechtsform passt für mein Unternehmen?
- 172 Was muss ich anmelden?
- 174 Wer muss ein Gewerbe anmelden?
- 176 Wer muss sich beim Handelsregister anmelden?
- 177 Wie darf ich mein Unternehmen nennen?

181 Steuern

- 182 Was muss ich über Steuern wissen?
- 186 Was will das Finanzamt von mir wissen?
- 190 Wie führe ich die Gewinnermittlung durch?

191 Betriebsausgaben

194 Einnahmen

- 196 Was sollte ich bei der Einkommensteuer bedenken?
- 198 Wie gehe ich mit der Gewerbesteuer um?
- 202 Wie gehe ich mit der Umsatzsteuer um?

205 Anhang: Musterverträge und Checklisten

206 Musterverträge

207 Mustervertrag 1: Webdesign

- 210 Mustervertrag 2: Designvertrag
- 213 Mustervertrag 3: Lizenz Illustrationen
- 214 Mustervertrag 4: Web-Hosting

- 217 Mustervertrag 5: Programmierauslagerung
- 220 Mustervertrag 6: Bürogemeinschaft
- 222 Mustervertrag 7: Gesellschaftsvertrag GmbH
- 224 Mustervertrag 8: Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

228 Checklisten

- 228 Checkliste 1:
 - Markenanmeldung Deutschland
- 229 Checkliste 2: Nötige Website-Angaben (Online-Redaktion)
- 230 Checkliste 3: Angaben auf Websites von Telediensten
- 231 Checkliste 4: Angaben auf E-Commerce-Websites
- 232 Checkliste 5: Muster für die Widerrufsbelehrung (Verbraucher)
- 234 Checkliste 6: Muster für die Rückgabebelehrung (Verbraucher)
- 235 Checkliste 7: Datenschutz/Einwilligungserklärung

- 235 Checkliste 8: Haftung/ Gewährleistung
- 237 Checkliste 9: Selbstständig oder Arbeitnehmer?
- 238 Checkliste 10: Freiberuflich oder gewerblich?

240 Allgemeine Gesetzestexte

- 240 Allgemeine Geschäftsbedingungen/AGB
- 246 Arbeitsrecht
- 248 Der Werkvertrag
- 249 Deliktsrecht
- 249 Grundgesetz (Auszüge)
- 251 Kartellrecht

252 Internetrecht

- 252 Datenschutz
- 264 Informationspflichten
- 272 Verantwortlichkeiten

274 Kreativrecht

- 274 Schutz der kreativen Leistung
- 300 Marken- und Namensrecht

304 Index

Schutz der kreativen Leistung

- 12 Urheberrecht: Eine Einleitung
- 48 Geschmacksmuster

56 Markenschutz

- 20 Die einzelnen Werke
- 20 Die einzeinen werke
- 36 Verwendung fremder Inhalte
- 72 Das Wettbewerbsrecht: Ein Schutz gegen Imitationen?

Urheberrecht: Eine Einleitung

Die wirtschaftliche Verwertung geistigen Eigentums

Das Urheberrecht schafft die Grundlage der wirtschaftlichen Verwertung kreativen Schaffens. Die Arbeit des Designers ist mehr als nur die Abarbeitung eines Auftrages, der bezahlt wird. Häufiger als in anderen Bereichen des Wirtschaftslebens dient sein Schaffen auch anderen als Vorlage oder wird kopiert. Diese Partizipation am Können anderer ist auf der einen Seite für jeden Fortschritt notwendig, aber es muss zugunsten des Kreativen klare Grenzen geben. Das Urheberrecht legt hier die Bedingungen fest.

Was ist Urheberrecht?

Am Anfang steht das Werk

Geistiges Eigentum Spricht man über das Urheberrecht, fällt immer auch der Begriff des geistigen Eigentums. Das Urheberrecht schützt das geistige Eigentum. Was bedeutet das konkret? Unter Eigentum kann sich jeder etwas vorstellen. Als Eigentümer kann man mit seinen Sachen verfahren wie man will. Das Eigentum verschafft einem eine gewisse Exklusivität oder Monopolstellung in Bezug auf einen konkreten Gegenstand. Die beschriebene Monopolstellung reicht verständlicherweise nicht soweit, dass man beispielsweise den Nachbarn davon abhalten kann, exakt das gleiche Auto zu fahren wie man selbst. Der Begriff des geistigen Eigentums erlaubt Exklusivrecht einen Schritt früher. Es bezieht den künstlerischen Schaffensprozess, die geistige Arbeit, die sich in einer Kreation widerspiegelt, mit ein. Etwas vereinfacht formuliert bedeutet dies, dass man Dritte auch von der

Benutzung dieser geistigen Arbeit ausschließen kann und eben nicht nur vom Gebrauch des fertigen Produktes.

Jede Exklusivität oder Monopolisierung hat aber auch ihre Kehrseite. Sie verhindert eine Fortentwicklung durch Partizipation und schließt Wettbewerb aus. Das Urheberrecht löst diese Spannungslage dadurch, dass nicht jede kreative Leistung diese Exklusivrechte beanspruchen kann, sondern nur so genannte persönliche geistige Schöpfungen. Diese werden unter dem Oberbegriff des Werkes zusammengefasst, ohne dass das Gesetz selbst eine weiter gehende Bestimmung vornimmt. Konturen erhält der Begriff erst durch die Rechtsanwendung und damit letztendlich durch die Gerichte.

Schutz bestimmter Leistungen

Ohne auf weitere Einzelheiten eingehen zu wollen – das kommt später – ist die so getroffene Auswahl für den Bereich Design recht rigoros. Die Gerichte unterscheiden nämlich zwischen zweckgebundenen Werken, denen das gesamte Werbe- und Industriedesign zugeordnet wird, und zweckfreien Werken der freien Kunst. Die qualitativen Ansprüche, um in den Genuss exklusiver Urheberrecht zu kommen, sind an die erste Gruppe wesentlich höher. Nach einem Gutachten, das die Allianz Deutscher Designer (AGD) in Auftrag gegeben hat, sind nur etwa zehn Prozent der Leistungen aus diesem Bereich schutzfähige Werke. Vielleicht eine fragwürdige Zahl, denn sie beruht allein auf Wahrscheinlichkeitsrechnungen. Sie zeigt aber, wie schmal der Korridor ist, über den durch das Urheberrecht Schutz vermittelt wird.

Die wirtschaftliche Verwertung einer Kreation setzt voraus, dass man Dritten eine solche Verwertung erlauben, vor allem aber auch untersagen kann. Diese Möglichkeit ist nicht selbstverständlich, sondern erfordert Rechte – Urheberrechte.

Ausgehend von dem Begriff des Werkes bestimmt das Urheberrecht deshalb, dass allein derjenige, der das Werk geschaffen hat, dieses auch nutzen – gemeint ist vor allem wirtschaftlich verwerten – darf. Wollen andere dies für ihn tun, brauchen sie seine Genehmigung, die in der Regel bezahlt werden muss. Das Urheberrecht differenziert die Möglichkeiten der denkbaren Nutzungen weitgehend aus und unterstellt jede einer selbstständigen Genehmigungspflicht. Anders als beim Verkauf eines PKW, mit dem der Käufer nach Erwerb tun und lassen kann, was er will, werden im Urheberrecht Genehmigungen nur punktuell für eine bestimmte Nutzung erteilt. Die Fotodesignerin überlässt beispielsweise eine Fotokollektion für einen Hardcopy-Katalog, ohne damit auch automatisch die

Jede Nutzung bedarf gesonderter Genehmigung. Online-Nutzung der Fotos aus der Hand gegeben zu haben. Der Auftraggeber hätte zwar faktisch die Möglichkeit auch zur Online-Nutzung, er darf es rechtlich aber nicht. Das Urheberrecht schützt damit den Kreativen vor einer willkürlichen Ausschlachtung seines Werkes, ohne dass er selbst dafür eine Gegenleistung erhalten hätte. Will der Auftraggeber das Werk in allen denkbaren Formen verwerten, muss das Wie der Nutzung in allen Einzelheiten abgesprochen werden. Und selbst dann reißt der Faden, der den Urheber mit seinem Werk verbindet nicht vollständig ab. Werden durch technischen Fortschritt neue Nutzungsmöglichkeiten erschlossen, die im Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht bekannt waren, darf der Auftraggeber das Werk nicht ohne erneute Genehmigung in der neuen Form verwerten. So war die Nutzung von Musiktiteln als Klingelton für Handys vor einigen Jahren noch unbekannt, so dass selbst die »Knebelverträge« der Major-Labels diese Nutzung nicht erfassten. Die Folge war: ohne Zustimmung der Musiker kein Klingelton.

Persönliche Identifikation

Die wirtschaftliche Verwertung einer Kreation ist das eine. Ein anderes ist die persönliche Identifikation mit dem eigenen Werk. Der Release einer fertigen Arbeit ist immer ein besonderer Moment – man gibt ein Stück Eigenes weg. Das Urheberrecht versucht hier eine Verbindung bestehen zu lassen, indem es jedem Urheber das Recht gibt, im Zusammenhang mit seinem Werk genannt zu werden. Die Credits gebühren ihm, egal wer letztendlich seine Arbeit verwertet. Man kann auf dieses Recht zur Namensnennung verzichten, aber vom Grundsatz her ist der Name des Urhebers untrennbar von seinem Werk.

Schutzdauer

Urheberrecht ist im Übrigen ein sehr lang andauerndes Schutzrecht für kreative Leistungen. Nicht nur der Urheber selbst partizipiert an diesem Schutz sein Leben lang, sondern auch seine Erben kommen für weitere 70 Jahre in diesen Genuss.

Wie entsteht ein Urheberrecht?

Der große Vorteil des Urheberrechts ist, dass der Schutz von selbst entsteht. Es bedarf keines komplizierten Anmeldeverfahrens. Auch international ist ein Mindeststandard an Schutz gewährleistet.

Es sind keine Formalien zu beachten.

Ist das Computerprogramm geschrieben, die Illustration gezeichnet oder das Foto geschossen, ist alles getan, um ein Urheberrecht an diesen Kreationen entstehen zu lassen. Dies gilt für alle nur denkbaren künstlerischen Leistungen. Nicht gesagt ist damit allerdings, dass die Leistung die qualitativen Anforderungen erfüllt, die das Urheberrecht an solche Werke stellt. Das Gesetz selbst hilft bei der Konkretisierung des Begriffs wenig weiter. Es sind die Gerichte, die die Maßstäbe in qualitativer Hinsicht gesetzt haben. Nur ein »deutliches Überragen des Durchschnittsschaffens« lässt eine Schöpfung in die Reichweite des Urheberrechtes rücken. So wird im Streitfall nach überdurchschnittlicher Eigentümlichkeit, Gestaltungshöhe oder Individualität gesucht; auch mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens. In den folgenden Kapiteln sollen diese Begriffe anhand der denkbaren Leistungen aus dem Web- und Grafikdesign präzisiert werden.

Bevor der Auftrag für einen Relaunch oder die Gestaltung einer Verpackung erteilt wird, verlangt der Auftraggeber eine Präsentation von Ideen. Skizzen und Rohentwürfe werden dann nach einem kurzen Briefing eiligst erstellt. Nach der Präsentation dann die Enttäuschung: Eine Konkurrenzagentur hat den Zuschlag erhalten. Später entdeckt man, dass der Kunde die eigenen Entwürfe trotzdem verwendet hat.

Für Skizzen und Entwürfe gilt aber das Gleiche wie für die fertige Verpackung oder Website: Ist die Melodie für einen Jingle gesummt oder der Grobentwurf für ein Sitelayout gezeichnet, ist das Urheberrecht an diesen Kreationen entstanden.

Internationaler Schutz

Auch auf internationaler Bühne sind Urheberrechte hoch angesehen. Aufgrund internationaler Verträge, an denen nahezu alle Länder der Welt beteiligt sind, existiert ein flächendeckender globaler Schutz. Insbesondere für den Bereich Internet ist dies eine wichtige Voraussetzung, um Künstler abzusichern.

Die internationale Harmonisierung geht allerdings nicht so weit, dass überall das gleiche Urheberrecht gilt. Garantiert ist aber, dass die deutsche Urheberin in Frankreich wie in den USA etc. genauso behandelt wird wie ein national ansässiger Urheber. Es gelten auch bestimmte Mindeststandards, die von allen nationalen Rechtssystemen gewährleistet werden müssen, so dass man sagen kann, international besteht weitestgehend ein dem deutschen Urheberrecht vergleichbarer Schutzstandard.

Entwürfe

Inländerbehandlung

Das ©-Zeichen

Welche Bedeutung hat der Copyright-Vermerk?

Einige Länder, zu nennen sind vor allem die USA, stellen auch im Urheberrecht formale Anforderungen. Um in diesen Ländern wie Inländer behandelt zu werden, sollte man das ©-Zeichen an seinen Kreationen anbringen. In Deutschland hat es darüber hinaus keine eigenständige Bedeutung, schadet aber auch nicht.

Der richtige Copyright-Vermerk umfasst das ©-Zeichen, den Namen des Urhebers und das Jahr, in dem das Werk geschaffen wurde: © Peter Müller, 2003.

Wer ist Urheber?

Von der Idee eines Webdesigns, eines Multimediawerkes oder einer Werbekampagne bis zum fertigen Produkt hat meist eine Vielzahl von Personen ihren Beitrag zum Gelingen gegeben. Wer ist aber der eigentliche Urheber?

Nur natürliche Personen

Urheber eines Werkes ist grundsätzlich derjenige oder sind diejenigen, die das Werk geschaffen haben. Damit ist aber nur so viel klar, dass nur Menschen Urheber sein können, auch wenn sie Maschinen benutzen. Nur: Wird damit beispielsweise der Fotograf, dessen Fotos ich in mein Webdesign eingebunden habe, auch Urheber der Site? Oder noch pointierter: Genießt auch der Drucker, der die Werbeplakate gedruckt hat, ein Urheberrecht an diesen?

Mitwirkung am Entstehen des Werkes

Die letzte Frage ist schnell mit Nein beantwortet. Urheberschaft knüpft an die Beteiligung während des Entstehens eines Werkes an. Die Mitwirkung in der Vorbereitung oder anschließenden Reproduktion macht niemanden zum Urheber.

Schwieriger ist die Beantwortung der ersten Frage. Sucht die Webdesignerin sich ihre Fotos aus einem Pool ausschließlich selber aus, liegt die Entscheidung damit allein bei ihr, ist auch nur sie Urheberin der Website. Egal welcher Qualität das Foto ist.

Zusammenarbeit mehrerer

Arbeiten Designerin und Fotograf aber zusammen und finden so beispielsweise überhaupt erst zu einem Motiv, liegt eine Miturheberschaft nahe. Das entscheidende Kriterium ist das zielgerichtete Zusammenwirken an einem einheitlichen Werk. Das obige Beispiel der Einbindung einer Fotografie in ein Webdesign beschreibt einen Grenzbereich. Die

Fotografie wird in den meisten Fällen als eigenständiges Werk selbstständig und unabhängig verwertbar sein, was der Einheitlichkeit entgegensteht. Betrachtet man aber das gesamte Webdesign, so verschmelzen die Arbeitsschritte der Strukturierung und der optisch künstlerischen Umsetzung ineinander. Die gelungene Website ist nicht fragmentarisch, sondern eine Einheit. Das beteiligte Team ist damit in der Regel Miturheber des gesamten Designs.

Also: Kreationen, die in Teamprozessen durch aufeinander aufbauende Beiträge entstehen, haben als Urheber nicht nur eine Person, sondern das gesamte Team.

Konsequenzen

Die mit der Urheberschaft verbundenen Rechte liegen nicht mehr nur in der Hand einer einzelnen Person, sondern in den Händen aller. Ohne Vereinbarung untereinander müssen sie schwerfällig immer gemeinsam entscheiden. Um zu verhindern, dass die Mitglieder der Gruppe sich in der anschließenden Verwertung der Arbeit gegenseitig behindern, sollte man sich vorher darüber verständigen, welche Mehrheiten abschließend entscheiden können.

Nur gemeinschaftliche Verwertung

Miturheber in Arbeitsverhältnissen

Sonderregelungen existieren für (Mit-)Urheber in Arbeitsverhältnissen (siehe »Selbstständig, Scheinselbstständig oder Arbeitnehmer?«, Seite 134). Die Firma selbst kann zwar nie Urheberin eines Werkes sein, sondern immer nur ihre Angestellten. Aber diese haben von Gesetzes wegen all ihre Nutzungsrechte bereits vorab an ihren Arbeitgeber abgetreten. Damit entscheidet allein jener, was mit dem Werk geschieht. Dies gilt selbstverständlich nicht für solche Werke, die außerhalb des Arbeitsverhältnisses in der »Freizeit« entstehen.

Deshalb ist Vorsicht geboten, wenn man Arbeiten, die man als Angestellter gemacht hat, auf der eigenen Website als Eigenreferenz nutzen will. Grundsätzlich ist dafür die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich. Diese kann man sich vorab im Arbeitsvertrag holen, aber auch später für den konkreten Fall. Arbeitsproben, die man für eine Bewerbung braucht, sind für diesen Zweck frei verwendbar.

Vorsicht

Was ist neu?

Das »neue« Urheberrecht

Seit dem 13.09.2003 ist das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft angekommen, so jedenfalls die Ankündigung in der Überschrift der Gesetzesnovelle. Wieder einmal waren es Vorgaben der Europäischen Union, die eine Anpassung des deutschen Gesetzes verlangten. Und weitere Herausforderungen der Informationstechnologie warten, z.B. bietet das digitale Rechtemanagement Möglichkeiten, die den größten Teil des urheberrechtlichen Vergütungssystems obsolet werden lassen. Also nach der Kassettenabgabe Mitte der 80er Jahre nicht eine PC-Abgabe, sondern ein grundsätzlicher Systemwandel? Es bleibt abzuwarten.

Musik Raubkopien

Für den Bereich Grafik- und Webdesign hat die Gesetzesnovelle keinen wirklichen Durchbruch geschaffen. Kernpunkt der Novellierung ist der bessere Schutz vor Raubkopien von Musik-, Film- und Softwaredateien am eigenen PC und über das Netz. Es ist die Privatkopie, die den großen Konzernen Sorge bereitet. Egal ob Film-, Musik- oder Softwareindustrie, die Verluste aufgrund illegaler Kopien gehen in die Milliarden. Klar ist aber auch Folgendes: Durch schärfere Gesetze wird man der Problematik nicht beikommen. Zwar behaupten Lobbyverbände in den USA, dass die Drohungen mit Schadensersatzklagen gegenüber Privatusern insgesamt Wirkung zeigten, aber es ist abzuwarten, ob dies nicht nur ein vorübergehendes Phänomen bleibt.

Der Tenor der Pressemitteilungen zur Gesetzesänderung lautet: Das Ende der Privatkopie ist besiegelt und gleichzeitig auch das Ende sämtlicher nicht kommerzieller Internettauschbörsen. Damit seien die Zeiten für Unternehmen, die bisher mit der Rip, Mix and Burn-Mentalität gutes Geld verdient hätten, zu Ende. Tatsächlich trifft die Gesetzesnovelle diese Industriezweige sicherlich härter als den privaten User. Computerzeitschriften, die mit der neuesten Brennsoftware auf Abonnentenfang gingen, müssen sich nun andere Zugaben überlegen. Aber auch Internetportale, die die Software zum Download anboten, müssen offline gehen. Natürlich erreicht die Gesetzesnovelle nur deutsche Anbieter und Distributoren, aber auch wenn auf der eigenen Website durch Links auf ausländische Server verwiesen wird, muss man mit gerichtlichen Konsequenzen rechnen. Verboten sind das Angebot, die Werbung sowie die Verkaufsförderung mit Produkten und Dienstleistungen, deren vornehmlicher Zweck darin besteht, Kopierschutzvorrichtungen zu umgehen. Also aufgepasst, denn umgeht man das Verbot, muss man im schlimmsten Fall mit Strafverfolgung rechnen.

Weitere Schutzrechte

Neben dem Urheberrecht existieren weitere Schutzrechte.

- Was gibt es noch? Eine Aufzählung
- Erfindungen können als Patente oder Gebrauchsmuster Schutz finden. Relevant werden könnte diese Schutzform beispielsweise für Computerprogramme. Der Bundesgerichtshof schließt heute die Patentfähigkeit nicht mehr generell aus, beschränkt diesen Schutz aber auf technische Lösungen, die ihren Schwerpunkt in den Hardwarekomponenten haben. Ein Bereich, der im Grafik- und Webdesign nur eine untergeordnete Rolle spielt.
- 2. Als »kleines Urheberrecht« bezeichnet wird das Geschmacksmusterrecht (siehe »Was ist ein Geschmacksmuster?« auf Seite 48). Unter diesem befremdlichen Begriff werden prinzipiell alle Designleistungen zusammengefasst, überwiegend aber aus den Bereichen Industrie- und Modedesign.
- 3. Das Markenrecht (siehe »Wann gibt es Schutz für Produktbezeichnungen?« auf Seite 56) dient dem Schutz von Kennzeichen. Alle Stilmittel, die genutzt werden, um eine Ware oder eine Dienstleistung von einer anderen zu unterscheiden, sind potenziell markenfähig.
- 4. Am Ende steht das Wettbewerbsrecht (siehe Seite 72). In Ausnahmefällen kann ein Verhalten eines Konkurrenten, das über die anderen Rechtsvorschriften nicht abgewehrt werden kann, doch noch unterbunden werden.

Index

400-Euro-Jobs 137	Betriebsausgaben 183, 191 Betriebsprüfer 182
Α	Bewirtungskosten 192
	Bilanzieren 190
Abnutzungsquote 191 Änderungswünsche 113	Buchführung 184
AfA-Tabellen 191	Buchhaltung 184
AGB 108	Bürgerliches Gesetzbuch 96, 264, 272
Gesetzestexte 240	Bürogemeinschaft 171
im Internet 111	Mustervertrag 220
Vorsatz und Fahrlässigkeit 109	Bundesdatenschutzgesetz 252
Allgemeine Geschäftsbedingungen 108	Businessplan 155
siehe AGB 240	_
Allianz Deutscher Designer 13	C
Angebot und Annahme 99	Checklisten 228
Angebotspräsentation 115	Clearing-Stelle Multimedia 41
Angestellte 150	Computerprogramm, Urheberrecht 25,
Angestelltenverhältnis, Merkmale 238	29
Animation, Urheberrecht 27	Computerprogramme
Anlage GSE 194	Gesetzestexte 289
arbeitnehmerähnliche Personen 137 arbeitnehmerähnliche Selbstständige	Schutz 40 Urheberrecht 25, 29
137	Computerspiele, Urheberrecht 28
Arbeitslosenversicherung 138, 148	Computersprachen, Urheberrecht 29
Arbeitsrecht, Gesetzestexte 246, 283	Cookies 79
Arbeitsunfähigkeit, Berufsgenossen-	Copyright-Vermerk 16
schaft 151	Corporate Design, Schutz 60
Arbeitszimmer, steuerlich absetzen 192	Cyberlaw 76
Auftrag	
Daten – wem gehören sie? 39	D
kündigen 103	Daten 39
Auftraggeber, Recht an Daten 39	Datenbanken, Urheberrecht 25
Auftragsbestätigung 105	Datenbankhersteller, Gesetzestexte 292
	Datenschutz
В	Checkliste 235
Belege 182, 191	Gesetzestexte 252
Berufsgenossenschaft 150	im Web 78
Gefahrenklasse 151	Datenschutz-Erklärung 81
Mitgliedschaft 150	Dauerfristverlängerung 187
Versicherungssumme 151	Deep Links 87
Berufsgenossenschaft Druck und	Deliktsrecht, Gesetzestexte 249
Papierverarbeitung 150	Designvertrag, Mustervertrag 210
Berufshaftpflichtversicherung 148	Deutscher Multimedia Verband 160
Berufsunfähigkeitsversicherung 148	Dienstvertrag 102
Berufsverbände 158	Gesetzestexte 246
Bestätigungsschreiben 105	Digitale Kopie 39

Digitale Signatur 83 private key 83 public key 83 Digital-Rights-Management-Systeme 42 Dispute-Eintrag 68 Domain-Grabbing 68 Domainname, Schutz 66 DPMA 54 E E-Commerce Datenschutz 85 Informationspflicht 85 E-Commerce-Websites, Checkliste Angaben 231 Einkommensteuer 184, 196 Einkommensteuererklärung 196	Firmenfarben 61 Firmenlogo 61 Firmenname 67, 69, 177 Schutz 63, 65 Firmennamensrecht 63 Firmenwagen 194 Foto Nutzungsrecht 39 Schutzdauer 25 Fotos, Urheberrecht 24, 25 Fragebogen zur steuerlichen Erfassung 186 freiberuflich 172, 238 Gewerbesteuer 198 Freiberuflichkeit, Merkmale 238 Freie Berufe, Gewerbeanmeldung 174 Freie Mitarbeiter 136
Einkünfte aus selbstständiger und gewerblicher Arbeit 194	G Garantie 124
Ein-Mann-Unternehmen 162 Einnahmen 194 Einnahmeüberschussrechnung 185, 190 Einwilligungserklärung 235 E-Mail, Rechtverbindlichkeit 104 E-Mail-Marketing 92 Entfernungskilometer 193 Entwurf, Honorar 115 Erbrecht, Gesetzestexte 279 Europäisches Designrecht 50, 52 Europäisches Muster, anmelden 54 Europäisches Register 53 Existenzgründung 155 Fragen 158 Existenzgründungsprogramme 160 Existenzgründungszuschuss 158f. Exklusivität 36 F Fahrlässigkeit 128 Fahrten, absetzen 193 Festpreis 113, 117	GbR 163 Auflösung 165 Gesellschaftsvertrag 163 Gewerbesteuer 199 Gewinnteilung 195 Gründung 163 Gründungsvertragsmuster 224 Haftung 165 Nebenjobs 164 Gebrauchsanweisung, Urheberrecht 33 Gebrauchsmuster 19 GEMA 41 Gerichtsstand 111 Geringverdiener 137 mehrere Beschäftigungsverhältnisse 137 Geschäftsbezeichnung 64 Familienname 65 Geschäftspapiere 178 Geschlechtsbezogene Benachteiligung, Gesetzestexte 246 Geschmacksmuster 48 anmelden 50
Film, Urheberrecht 26 Finanzamt 173, 182, 186 Prüfung 182 Termine 183 Finanzierungsplan 156	europäisch 52 Schriftzeichen 52 Schutzdauer 51

Geschmacksmustergesetz, Gesetzes-	
texte 298	Honorar 98, 112, 114
Geschmacksmusterrecht 19, 48	Fälligkeit 117
Geschützte Werke 274	kürzen 103
Gesellschaft Bürgerlichen Rechts ->	mindern 126
s. GbR	Honoraranspruch
Gesellschaft mit beschränkter Haftur	ng Abnahme 118
-> s. GmbH	Rechnung 118
Gesellschaftsvertrag	HTML-Quelltexte, Urheberrecht 29
GbR 163	
GmbH 167	1
Gesetz gegen den unlauteren Wett-	-
bewerb 297	Ich-AG 158
Gesetzestexte 240	Icons, Urheberrecht 21
Gewähr 87	ldee 36
Gewährleistung 124, 235	Ideen, Urheberrecht 36
Gewerbe	Illustration
anmelden 174f.	Kombination der Gestaltungsmittel
Merkmale 174	22
Gewerbesteuer 198	Urheberrecht 21
errechnen 200	Zweckrichtung 22
Freibetrag 199	Informationsdiensten, Haftung 87
gewerbetreibend 174	Informationspflichten, Gesetzestexte
gewerbliche Tätigkeit, Merkmale 238	3 264
Gewinnermittlung 190	innaite
Gewinnprognose 157	Schutz 36
GmbH 162, 166	Verantwortlichkeit 86
Bilanzierung 169	Internet, Haftung 86
Geschäftsführer 168	Internet-Recht 76
Gesellschaftsvertragsmuster 222	Investitionskosten 157
Gründung 167	
Steuern 170	J
Versicherungen 169	Jahresbetriebsergebnis 194
GmbH & Co. KG 170	Jingles, Urheberrecht 62
Grafik, Urheberrecht 20	Jingles, officbetreent oz
Grundgesetz 249	
GVL 41	K
3724.	Kartellrecht 251
• •	Katalog, Urheberrecht 33
Н	Kaufvertrag 104
Haftung 86, 235	Kleinunternehmerstatus 202
beschränken 128	Körperschaftssteuer 184
Haftungsklauseln 237	Kollegen 161
Handelsregister 176	Kommanditgesellschaft 170
Anmeldung 176	konkludenter Vertrag 98
Eintrag 176	Kontrollpflichten, Web 89
Hebesatz 200	Kopierschutz, Gesetzestexte 293
Hilfe-Menü, Urheberrecht 33	Korrektur 126

V = +t = = -	Mankey and Namanayash Casatasa
Kostenvoranschlag 112	Marken- und Namensrecht, Gesetzes-
Krankengeld 147	texte 300
Krankenkasse	Markenamt 21
Beitragssatz 147	Markenanmeldung 69
gesetzlich 145	Checkliste 228
privat 146	Markengesetz 301
Wahl 146	Markenrecht 19, 59
Krankenversicherung 145	Markenschutz 56
Kreationen, fremde 37	Markenverletzung 58
Kreativrecht 274	Mediendienstestaatsvertrag 77, 254
Kryptografie 83	Medienstaatsvertrag 269
KSK 140	Mehraufwand 112
Kündigungsfristen 130	Mehrwertsteuer 202
Künstlersozialabgabepflicht 145	Minijobs 134
Künstlersozialversicherung 140	Miturheber 275
Anmeldeverfahren 142	mündliche Vereinbarung 98
Aufnahme 141	Multimedia-Recht 76
Beiträge 143	Multimedia-Rights-Clearing-System 41
Leistungen 140	Multimediawerke, Urheberrecht 27
Mitglieder 141	Musik
Widerspruch 144	Raubkopie 18
Kunsturhebergesetz, Gesetzestexte 296	Urheberrecht 34
Nullstafflebergesetz, Gesetzestekte 290	Muster 48, 53
	Mustervertrag 108, 206
L	Mustervertrag 100, 200
Laufbilder, Urheberrecht 28	
Layout, Urheberrecht 23	N
Layoutschutz 23	Nachbessern 125
Lebensversicherung 148	Nacherfüllung 125
Lichtbilder, Gesetzestexte 291	Namensgebung 177
Lieferzeiten 127	Namensgleichheit 65
Links, Haftung 89	Namenswahl 65
Literatur, steuerlich absetzen 193	Nebenjobs, steuerfrei 197
Lizenzen 40	Netzwerke 161
Mustervertrag 213	Nichtselbstständig 135
Locorno Klassifikation 54	Nutzung
Logo 22	Umfang 42
2080 22	vertraglich festlegen 43
••	Zweck 38
M	Zweek 30
Mängel 110	
Mahnbescheid 122	0
Mahnung 120f.	Offene Handelsgesellschaft 171
Mangel 125	OHG 171
Marke 56, 68	
	Offiline-Diefiste, Haitung oo
Kreation 228	Online-Dienste, Haftung 88 Online-Recht 76
Kreation 228 Marken 179	

P	Schadensersatzforderungen 126
Partnerschaftsgesellschaft 172	Scheinselbstständigkeit 134, 136
Patent- und Markenamt 69	Schnappschuss 25
Patente 19	Schriftfont 50
Piktogramme 50	Schriftzeichen
Urheberrecht 20	Schutz 50
Pkw, steuerlich absetzen 193	Schutzdauer 52
Privacy Policy Statement 81	Schriftzeichengesetz, Gesetzestexte
Private Nutzung 39	300
Produktbezeichnungen, Schutz 56	Schutz der kreativen Leistung 274
Produktname, Schutz 57	schutzfähige Werke 13
Produktname, Schutz 59	Schutzrechte 19
Programmierauslagerung, Muster-	Screendesign, Urheberrecht 23
	Selbstständigkeit 135, 141
vertrag 217	Anmeldung 172
	Checkliste 237
Q	Gewinnschätzung 187
Quellcode	Krankenversicherung 134, 145
Urheberrecht 30	Merkmale 237
Vertrag 31	Rechtsform 162
Vertragliche Vereinbarungen 30	Start 154
0 0	Softwaredateien, Urheberrecht 18
D	Solidarprinzip 145
R	Sound 62
Raubkopien 18	Sound-Sampling 34
Rechnung 203	Sozialrecht 133
notwendige Angaben 120	Speichern, fremde Inhalte 39
Recht, Namensnennung 14	Start-up 154
Rechte	Kostenplan 156
ohne Vertrag 101	Steuererklärung 184
über Dritte 44	Steuermesszahl 200
Rechteklärung 41	
Rechterecherchen 41	Steuern 182, 184
Rechtsform 63, 162	Steuernummer 121, 187
Rechtsschutzversicherung 149	Strafrecht, Gesetzestexte 295
Referenzlisten 93	Stundensatz 117
Reisekosten, steuerlich absetzen 194	Suchmaschineneinträge, Haftung 88
Reklamation 124	
Rentenversicherung, freiwillig 148	T
Rohmaterial, Urheberrecht 26	Technische Beschreibungen, Urheber-
Rückgabebelehrung, Checkliste 234	recht 33
Rückgabefolgen 234	Teilweise gewerblich 176
Rückgaberecht 85, 234	Teledienste 230
	Teledienstedatenschutzgesetz 77, 258
S	Teledienstegesetz 77, 262, 271f.
·	Teledienst-Websites, Checkliste 230
Sachversicherungen 149	Telefon, steuerlich absetzen 192
Schadensersatz 110, 124	Termin 127
Höhe beschränken 128	- ::::: :=/

Text, Urheberrecht 32	Quellcode 30
Tierkreiszeichen 50	Schutzdauer 14
Titelschutz 59	Screendesign 24
Tonfolge, Urheberrecht 34	zweckgebunden 37
Top-Level-Domain 66	Urheberrechtsdauer, Gesetzestexte 288
	Urheberrechtsgesetz 274
U	Urheberrechtsprozesse 46
_	Urheberrechtsverletzung 42
Überarbeitung 103 Überbrückungsgeld 158	Honoraranspruch 45
übereinstimmende Willenserklärungen	Unterlassungsanspruch 45
99	Verbot der Verbreitung 44
Umlageverfahren 151	Urheberschaft 16
Umsatz 187	Urheberschutz, Layout 23
Umsatzsteuer 184, 202	Urhebervertragsrecht, Gesetzestexte
Rechnung 203	279
Umsatzsteuerbefreiung 202	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	V
187	Ver.di-Projekt 41
Umsatzsteuersatz, reduziert 204	Verantwortlichkeiten, Gesetzestexte
Unfallversicherung 149	272
Unternehmensgründung	Vergütungspflicht 115
Anmeldung 172	verlinkte Seite 88
Rechtsform 162	Verpackungen 59
Unternehmenskredite 161	Versicherung
Unternehmensname 177	gesetzlich 139
Urheber 16, 275	privat 139
im Arbeitsverhältis 17	sinnvoll 138
mehrere Personen 17	Tipps 138
Urheberpersönlichkeitsrecht 276	Vertrag 96
Urheberprozess, Gesetzestexte 295	Abwehrklausel 110
Urheberrecht 12	Begrenzung der Haftung 108
Animation 27	Endbeträge 131
Bildfolge 28	Festlegung 100
Computerprogramme 25, 29	Gewährleistung 100, 110
Datenbanken 25	Haftung 100
Entstehung 14	Honorarfälligkeit 109
Entwürfe 15	Klarheit 131
Film 26	Kompetenzen 131
Fotos 25	Laufzeit 130, 139
Gesetzestexte 283	Lücken 101
Grafik 20	Mehraufwandsklausel 109
lcon 21	Notwendigkeit 96
Illustration 21	ohne 101, 104
Internationaler Schutz 15	Rücktritt 126
neue Verordnungen 18	Schadensersatz 100
Piktogramme 20 qualitative Anforderungen 15	was ist wichtig? 130 Wirksamkeit 99
damirative Villolacialiseli 12	vviiksailikeit 99

Vertragsabschluss 99 Pflichtvermerke 78 Vertragsfreiheit 97f. Urheberrecht 24 Vertragslaufzeit 130, 139 Website-Angaben, Checkliste 229 Vertragsrecht 95 Weltmarke 70 Vertragsschluss 98 Werbeillustration 22 Pflichten 100 Werbeprospekt, Urheberrecht 33 Vertragsstrafen 131 Werberecht 92 Vertragstyp 102 Werbeslogan 62 Verwaltungsberufsgenossenschaft 150 Urheberrecht 32 Verwertung 13 Werbung Verwertungsgesellschaften 34, 41 Internet 92 Verwertungsrechte 276 Trennungsgebot 93 Werk 12 Verzugszinsen 121 VFF 41 Bearbeitung 38 VG-Bildkunst 41 persönliche Identifikation 14 Veränderungen 38 VG-Wort 41 Vorauszahlungen, Einkommenssteuer zweckgebunden vs. zweckfrei 21 Werkvertrag 40, 102 Vorlagen, Schutz 40 Gesetzestexte 248 Regelungen 103 Wettbewerbsrecht 19, 72 W Wetterkarten 50 Webdesign Widerrufsbelehrung, Checkliste 232 Haftung für fremde Angebote 88 Widerrufsfolgen 232 Urheberrecht 24 Widerrufsrecht 232 Webdesigner, Steuern 184 Webdesign-Vertrag, Mustervertrag 207 7 Web-Hosting, Mustervertrag 214 Zahlungsverzug 119 Website Impressum 79, 229 Zahlungsziel 121 Inhalt 79 Zertifizierungsdienstanbieter 84 Pflichtangabe 231 Zusatzleistungen 40